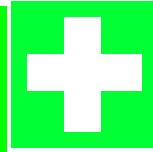


Notfall Rufnummern



Unfall melden

Telefon in der Küche/Theke

Erste Hilfe Material

Raum: im Vorraum der Küche

Rettungsdienst/Notarzt

Tel. 112

Giftnotruf

Tel. (0761) 1 92 40

MVZ Klettgau

Tel. (07742) 8573340

Bei der Meldung angeben

Wer meldet?

Was ist passiert?

Wo?

Wieviele Verletzte?

Welche Verletzungen?

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren!

Brand melden

über Notruf 112
Telefon befindet sich im Hausmeisterraum
(neben der Küche)



Wer meldet ?
Was brennt ?
Wo brennt es ?
Sind Menschen in Gefahr ?

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen
Hilflose mitnehmen
Türen und Fenster schließen
Gefahrenbereich verlassen
Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen
auf Anweisungen achten



Löschversuch unternehmen

Feuerlöscher benutzen



Löschdecke in Küche benutzen



Brandverhütung

Rauchverbot gilt

- in sämtlichen Betriebsräumen einschließlich der Küche
- im Bühnenbereich einschließlich der Nebenräume
- bei Reihenbestuhlung/Konzertbestuhlung auch in der Halle

Verboten sind

- das Verwenden von offenem Feuer, Feuerwerk, bengalischem Licht, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Sätzen, Gegenständen und Anzündmitteln und anderen explosionsgefährlichen Stoffen
- die Verwendung von offenem Licht in der Nähe leicht brennbarer Stoffe
- feuergefährliche Handlungen bei Sondervorführungen ohne Zustimmung der Gemeinde
- die Verwendung von Ballonen mit brennbaren Gasen
- das Aufstellen von Gas- oder Heizgeräten ohne Zustimmung der Gemeinde

Verwendung von Wachskerzen

Kerzen sind so aufzustellen und zu sichern, dass leicht brennbare Materialien (insbesondere Kleiderstoffe und Dekorationen) nicht entzündet werden können. Kerzen dürfen nur auf einer feuersicheren Unterlage angebracht werden.

brennbares Material

Brennbares Material (z.B. Packmaterial, Papier, leicht brennbare Abfälle) darf nicht aufbewahrt werden.

- in der Halle
- auf der Bühne
- im Bereich der Rettungswege

Brennbares Material muss von Zündquellen, wie Scheinwerfern oder Heizstrahlern, so weit entfernt sein, dass das Material durch diese nicht entzündet werden kann.

Requisiten

Requisiten müssen aus mindestens normalentflammbarem Material bestehen. Requisiten sind bewegliche Einrichtungsgegenstände von Bühnenbildern (z.B. Möbel, Leuchten, Bilder)

Ausstattungen

Ausstattungen müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausstattungen sind Bestandteile von Bühnenbildern.

Ausschmückungen

Ausschmückungen in notwendigen Fluren und Treppenträumen müssen aus nichtbrennbarem Material bestehen. Ausschmückungen an anderen Orten müssen aus mindestens schwerentflammbarem Material bestehen. Ausschmückungen sind z.B. Girlanden, Fahnen und künstlicher Pflanzenschmuck.

Ausschmückungen aus natürlichem Pflanzenschmuck (z.B. Laub- und Nadelzweige) dürfen sich nur in grünem, frischem Zustand in den Räumen befinden.

Ausschmückungen müssen unmittelbar an Wänden, Decken oder Ausstattungen angebracht werden. Frei im Raum hängende Ausschmückungen sind nur zulässig, wenn sie einen Abstand von mindestens 2,50 m zum Fußboden haben.

Flucht und Rettungswege

Flucht- und Rettungswege sind aus den Flucht- und Rettungswegeplänen ersichtlich. Flucht- und Rettungswege sowie die Flächen für die Feuerwehr sind unbedingt freizuhalten. Sicherheitsschilder (Fluchtwegkennzeichen, Feuerlöscherhinweis) dürfen nicht verdeckt werden.

Melde- und Löscheinrichtungen

Spezielle Feuermelder sind nicht vorhanden. Ein Telefon mit Amtsanschluss befindet sich in der Küche.

Feuerlöscheinrichtungen sind in den Flucht- und Rettungswegeplänen eingetragen. Die in der Halle angebrachten Handfeuerlöscher müssen leicht zugänglich sein und dürfen nicht zugestellt werden.

Der Veranstaltungsleiter muss sich vor Veranstaltungsbeginn mit den Feuerlöscheinrichtungen vertraut machen und die ihn unterstützenden Personen entsprechend einweisen.

Beschäftigte der Gemeinde müssen sich mindestens einmal jährlich in den Feuerlöscheinrichtungen unterweisen lassen.

Anweisungen beachten

Den Anweisungen des Hausmeisters oder des Veranstaltungsleiters ist Folge zu leisten. Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

Löschversuche unternehmen

Löschversuche nur ohne Gefährdung der eigenen Person
Brennende Personen mit Löschdecken löschen.

Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben

Alarmierung:

zuständig:

- Hausmeister (oder Veranstaltungsleiter nach Einweisung durch den Hausmeister)

Aufgaben:

- Feuerwehr, Rettungsdienst, Polizei alarmieren
- Bürgermeister unterrichten

Sicherungsmaßnahmen:

zuständig:

- Hausmeister (oder Veranstaltungsleiter nach Einweisung durch den Hausmeister)

Aufgaben:

- Betriebsunterbrechungen anordnen,
- Räumung durchführen und überprüfen,
- fremde und behinderte Personen betreuen,
- Versorgungsleitungen oder elektrische Anlagen außer Betrieb setzen

Vorbereitungen für den Einsatz der Feuerwehr:

zuständig:

- Hausmeister (oder Veranstaltungsleiter nach Einweisung durch den Hausmeister)

Aufgaben:

- Brandstelle und Umgebung freimachen
- Flächen für die Feuerwehr und Entnahmestellen für die Löschwasserversorgung freihalten
- Lotsen aufstellen, Schlüssel bereitstellen, Zugänge ermöglichen

Brandverhütung:

zuständig:

- der für die Verwaltung der gemeindlichen Hochbauten zuständige Sachbearbeiter beim Ortsbauamt der Gemeinde Klettgau

Aufgaben:

- Einhalten der Brandschutzbestimmungen bei Neubauten, baul. Änderungen und Nutzungsänderungen
- Festlegen und Überwachen von Brandschutzeinrichtungen, Flächen für die Feuerwehr, Rettungswegen
- Anbringen, Überwachen und Aktuellhalten von Hinweis- und/oder Sicherheitsschildern
- Genehmigung von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. feuergefährliche Arbeiten)
- Fortschreiben der Brandschutzordnung
- Beschäftigte im Brandschutz unterweisen
- Brandschutz- und/oder Räumungsübungen durchführen
- Zusammenarbeit mit der Feuerwehr pflegen.